

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium

(VwV AbiBGy)

Vom 10. Februar 2009

I. Allgemeines

[...]

4. Zulassung zur Abiturprüfung

a) [...]

b) **Mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt die aktenkundige Belehrung des Prüfungsteilnehmers über die zur Abiturprüfung geltenden Rechtsvorschriften gemäß**

§§ 41 bis 56 (59) BGySo

Nummer 10 Buchstabe b, f, g, h, i, l,

Nummer 11 Buchstabe a, d, e,

Nummer 12, 13 und 20

dieser Verwaltungsvorschrift.

- § 41 **Zulassung zur Abiturprüfung**
- § 42 **Abiturprüfung**
- § 43 **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**
- § 44 **Teile und Fächer der Abiturprüfung**
- § 45 Besondere Lernleistung
- § 46 Prüfungsausschuss
- § 47 Fachausschüsse
- § 48 Verfahren, Protokoll
- § 49 **Schriftlicher Abiturprüfungsteil**
- § 50 **Praktischer Prüfungsteil im Leistungsfach Englisch**
- § 51 **Mündlicher Abiturprüfungsteil**
- § 52 **Zusätzliche mündliche Prüfung**
- § 53 **Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils**
- § 54 **Nachteilsausgleich**
- § 55 **Versäumnis, Nachprüfungen**
- § 56 **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**
- § 57 Schlussitzung
- § 58 **Wiederholung einer Jahrgangsstufe**
- § 59 Kurswahl bei Wiederholung

§ 44 Teile und Fächer der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung besteht aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

(2) Die Abiturprüfung findet in folgenden Fächern (Prüfungsfächer) statt:

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| 1. Leistungskursfach (P1): | schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten | 270 Minuten |
| 2. Leistungskursfach (P2): | schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten | 270 Minuten |
| 3. Grundkursfach (P3): | schriftlich, Dauer 180 bis 240 Minuten | 210 Minuten (D)
225 Minuten (Ma) |
| 4. Grundkursfach (P4): | mündlich, Dauer etwa 30 Minuten | |
| 5. Grundkursfach (P5): | mündlich, Dauer etwa 30 Minuten. | |

[...]

§ 51

Mündlicher Abiturprüfungsteil

- (1) Die mündlichen Prüfungen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 erfolgen im Anschluss an den schriftlichen Abiturprüfungsteil. Jeder Prüfungsteilnehmer wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss geprüft.
- (2) Der Prüfungsplan der mündlichen Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 30 Minuten je Prüfungsfach. Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich vorgelegt. Er kann sich 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.
- (5) Der Fachausschuss setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mit.
- (6) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Prüfungsteilnehmers. [54](#)

§ 52

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) In den Abiturprüfungsfächern P1 bis P5, einschließlich der besonderen Lernleistung, finden nach Maßgabe von Absatz 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. Wird ein Prüfungsteilnehmer in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus Anlage 2. Bei der Bewertung zählt die vorhergehende Prüfung zweifach und die zusätzliche mündliche Prüfung einfach.

(2) Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist durchzuführen,

1. wenn die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit null Punkten bewertet wurde,
2. nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, insbesondere bei erheblichen Abweichungen von sechs oder mehr Punkten zwischen den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und dem arithmetischen Mittel aus den Kurshalbjahresergebnissen in den vier Kurshalbjahren 12/I bis 13/II oder
3. auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag des Prüfungsteilnehmers. Der Antrag ist spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen.

Der Prüfungsteilnehmer ist bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das Erfordernis der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 zu unterrichten.

(3) § 51 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend. ⁵⁵

§ 55 Versäumnis, Nachprüfungen

- (1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Abiturprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung aus **wichtigem Grund**, kann er die entsprechende Prüfung jeweils am **Nachprüfungstermin** nachholen. Versäumt der Prüfungsteilnehmer auch diesen Nachprüfungstermin aus wichtigem Grund, kann er die Abiturprüfung im folgenden Jahr nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 nachholen. Diese Wiederholung wird nicht auf die Verweildauer angerechnet. Stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern deren Eltern, einen außergewöhnlichen Härtefall fest, kann die entsprechende Prüfung ohne vollständige Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 an einem weiteren Nachprüfungstermin nachgeholt werden.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer hat den **Grund des Versäumnisses durch Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich** dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere **Krankheit**. Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind **unverzüglich durch ärztliches Attest**, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage einer Bestätigung des jugendärztlichen Dienstes oder Amtsarztes verlangen.
- (3) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen oder anderen erheblichen Beeinträchtigung einer Prüfung unterzogen, so kann dies **nachträglich nicht mehr geltend gemacht** werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfungsteilnehmer bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Verneint der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Versäumnis, ist die versäumte Prüfung jeweils mit null Punkten zu bewerten.⁵⁸

§ 56

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung im Sinne von § 22 Absatz 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsicht führenden Lehrer zu protokollieren.**
- (2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:**
 - 1. Eine noch nicht beendete Prüfung wird abgebrochen. Die Entscheidung trifft bei einer schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.**
 - 2. Die Prüfungsleistung ist mit null Punkten zu bewerten. Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und praktischen Prüfungsteil gemäß § 50 wird die Prüfung in diesem Prüfungsfach mit null Punkten bewertet.**
 - 3. In schweren Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde den Prüfungsteilnehmer von der Abiturprüfung ausschließen.**
- (3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.**
- (4) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und das Zeugnis einziehen.**
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. [59](#)**

§ 22

Täuschungshandlungen

- (1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung durch das Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.
- (2) Stellt der Lehrer eine Täuschungshandlung fest, muss der Schüler das Anfertigen des Leistungsnachweises abbrechen. Der Leistungsnachweis wird mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes bewertet.

10. Schriftlicher Abiturprüfungsteil

- b) Für den schriftlichen Abiturprüfungsteil sind die in den Hinweisen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung benannten Hilfsmittel zugelassen.
- f) **Jedem Prüfungsteilnehmer wird zur Wahrung der Anonymität bei der Korrektur eine Kennziffer zugeordnet, die er statt des Namens zur Kennzeichnung seiner Prüfungsarbeiten verwendet.** Die Kennziffer ist eine schulintern festgelegte dreistellige Zahl. Die Zuordnung der Kennziffern erfolgt durch den Prüfungsausschuss in der ersten Sitzung und **wird dem Prüfungsteilnehmer an seinem ersten Prüfungstag mit der Aushändigung der Prüfungsunterlagen schriftlich mitgeteilt.** Die Liste mit der Zuordnung der Kennziffern zu den Prüfungsteilnehmern verbleibt bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- g) Reinschrift- und Konzeptpapier werden von den Schulen bereitgestellt. [...] Alle Bogen der Reinschrift und des Konzeptpapiers sind [...] vom Prüfungsteilnehmer oben rechts mit dessen Kennziffer, dem Prüfungsfach und dem Prüfungsdatum zu beschriften. Die Seiten sind vom Prüfungsteilnehmer fortlaufend zu nummerieren.
- h) Aufgabenstellungen, Reinschrift- und Konzeptpapier werden für das jeweilige Fach dem Prüfungsteilnehmer in einer Arbeitsmappe übergeben. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsunterlagen auf Vollständigkeit prüft und Abweichungen sofort meldet.
- i) Die Prüfungen beginnen jeweils um **8:00 Uhr**. Die vorgegebene Bearbeitungszeit darf nicht überschritten werden. [...]
- l) Die Aufsicht führenden Lehrkräfte stellen sicher, dass die Arbeitsmappen mit den Aufgabenstellungen sowie allen beschriebenen und unbeschriebenen Reinschrift- und Konzeptpapierbogen spätestens bei Ablauf der vorgegebenen Arbeitszeit abgegeben werden.

11. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Abiturarbeiten

- a) Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift.**
- d) Die Einhaltung standardsprachlicher Normen im Bereich der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung, die Anwendung eines dem Inhalt adäquaten Ausdrucks und die Wahrung einer entsprechenden Form sind in jedem Fach zu bewerten. Sprachliche und formale Mängel sind in den Prüfungsarbeiten zu kennzeichnen und entsprechend den fächerspezifischen Hinweisen der Korrekturrichtlinie durch Abzug von Bewertungseinheiten zu berücksichtigen.**
- e) Für herausragende Leistungen können zusätzliche Bewertungseinheiten entsprechend den fächerspezifischen Hinweisen vergeben werden. Die maximal erreichbare Zahl von Bewertungseinheiten darf nicht überschritten werden.**

12. Mündlicher Abiturprüfungsteil

- a) Die beiden Teile einer mündlichen Prüfung sind so durchzuführen, dass der Prüfungsteilnehmer aufzeigen kann, in welchem Maße er über ein sicheres, geordnetes Wissen, Vertrautheit mit grundlegenden Begriffen und Arbeitsweisen des Faches, Verständnis, Urteilsfähigkeit, selbstständiges differenziertes Denken, Sinn für Zusammenhänge von Teilgebieten der Wissenschaftsdisziplin und Darstellungsvermögen verfügt und in der Lage ist, Aufgaben selbstständig zu lösen. Im ersten Teil erhält der Prüfungsteilnehmer Gelegenheit, sich zu den in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgaben in einem zusammenhängenden Vortrag zu äußern. Der Fachausschuss greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig ist. Im zweiten Teil wird ein Prüfungsgespräch geführt, das an die im Vortrag zu lösenden Aufgaben anknüpft, aber größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat.
- b) Der Prüfungsausschuss setzt den Organisationsplan der Prüfung mit der Benennung der Prüfungsräume, der Zuordnung der Prüfungsteilnehmer zu den Prüfungszeiten und der personellen Besetzung der Aufsicht fest und ist für die Bereitstellung der Hilfsmittel, des Konzeptpapiers und Schreibmaterials verantwortlich. Ein Prüfungsteilnehmer darf nicht an dem selben Tag in mehr als einem Fach geprüft werden.
- c) Im Vorbereitungsraum erhält der Prüfungsteilnehmer die ihm zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung ausgehändigt und kann sich unter Aufsicht in der vorgegebenen Vorbereitungszeit Aufzeichnungen machen, die in der Prüfung verwendet werden können und am Ende der Prüfung dem Protokollanten zu übergeben sind. Prüfungsteilnehmer eines Vorbereitungszeitraumes beginnen gemeinsam mit der Vorbereitung und werden gemeinsam in die Prüfungen entlassen. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Sie führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit hervorgehen und in dem besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- d) Der prüfende Kursfachlehrer leitet das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass der mündliche Abiturprüfungsteil den Vorschriften entspricht. Der Protokollant hält während des Ablaufs der Prüfung die wesentlichen inhaltlichen Ausführungen des Prüfungsteilnehmers und die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfungsteilnehmer die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Darüber hinaus hat das Protokoll die wesentlichen Gründe für die Leistungsbewertung in nachvollziehbaren Stichpunkten zu enthalten. Es ist das Formblatt gemäß Anlage 3 der VwV Formblätter bbSch zu verwenden.

13. Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach erste Fremdsprache

- a) Die Aufgabenstellungen für den praktischen Prüfungsteil werden durch das Staatsministerium für Kultus mit den Aufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil zentral zur Verfügung gestellt. Nummer 10 Buchst. c gilt entsprechend.
- b) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Gruppen, die Zuordnung der Aufgabenstellungen und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Den Prüfungsteilnehmern wird der Prüfungszeitpunkt einen Schultag zuvor mitgeteilt.
- c) Der Vorsitzende des Fachausschusses nennt die Aufgabenstellung und gibt gegebenenfalls erläuternde Hinweise. Hilfsmittel, insbesondere Wörterbücher, sind nicht zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer können sich während des Gesprächs stichpunktartige Notizen machen. Bewertungsgrundlage ist, in welchem Maße ein Prüfungsteilnehmer seine Gedanken inhaltlich und sprachlich vermitteln sowie auf den Gesprächspartner eingehen kann. Für das Protokoll ist das Formblatt gemäß Anlage 5 der VwV Formblätter bbSch zu verwenden. Der Fachausschuss setzt die Anzahl der im praktischen Prüfungsteil erzielten Bewertungseinheiten im Anschluss an die Prüfung fest und teilt sie dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mit. Auf Nachfrage des Prüfungsteilnehmers ist die Bewertung der Prüfungsleistung in ihren wesentlichen Punkten zu begründen.
- d) Gemeinsam mit den Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung wird die Anzahl der Bewertungseinheiten im praktischen Prüfungsteil an Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittkorrektor weitergegeben.

20. Einsichtnahme

Unmittelbar nach Ausgabe des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife haben der Prüfungsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte das Recht auf Einsicht in die den Prüfungsteilnehmer betreffenden Prüfungsunterlagen. Wird die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt, besteht das Recht auf Einsichtnahme bereits ab Bekanntgabe des Bescheides.

Abiturprüfung 2020

Alle wichtigen organisatorischen Informationen zur Prüfung hängen im Glaskasten des Schulhauses (Haus A) aus. Bei Fragen und Unsicherheiten unbedingt nachfragen bzw. diese klären (lieber 1x mehr, als 1x zu wenig)!

Ort der Durchführung der schriftlichen Prüfung: Aula (Berufsschulstraße 3, Oschatz)

Zeit der Anwesenheitspflicht: 7:30 Uhr

**Frage nach der Gesundheit: „belastbare“ Antwort,
→ kein digitaler Krankenschein!**

Beginn der schriftlichen Prüfung: 8:00 Uhr

Sitzplan: festgelegt! durch Prüfungsausschuss

**zugelassene Hilfsmittel: detaillierte Information durch den jeweiligen Fachlehrer laut Hinweisen zur Vorbereitung der Abiturprüfung 2020
Reinschrift: blau oder schwarz**

Alle anderen mitgebrachten Gegenstände werden in einem Nebenraum eingeschlossen! Es dürfen während der Prüfung keine Handys/Smartphones/-watches in der Aula sein!

(Leise Uhren – keine Armbanduhren - sind erlaubt.)

Kleidung:	bequem, <u>aber</u> einer Abiturprüfung würdig
Verpflegung:	angemessener Umfang an Essen und Trinken, geräuscharm und durchsichtig verpackt
Toilettennutzung:	einzelnen, protokollarisches Erfassen
Aufsichten:	2 Lehrkräfte in der Aula, 1 Lehrkraft auf dem Gang

mündliche Abiturprüfung

Ort, Zeit, Vorbereitungs- und Prüfungszimmer sowie die Prüfungskommission

**= Mitteilung und Aushang im Glaskasten der Schule (Haus A) am
Montag, dem 20.04.2020**

praktischer Prüfungsteil im LK Englisch

- ⇒ Aushang Zeit und Gruppen: im Schaukasten (Haus A), Stammschule, Am Zeugamt 3
Mittwoch, 06.05.2020, ab 8:00 Uhr
- ⇒ Prüfungstermin: **Donnerstag, 07.05.2020**
- ⇒ Prüfungsort: **Stammschule, Am Zeugamt 3, Haus B, Zimmer 358**
(Aufenthaltsraum: Zimmer 359)